

- b) bei Störungen und Überlastungen im Netz
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Soweit es der Netzbetreiberin möglich und zumutbar ist, informiert sie den Netzanschlussnehmer oder den Netznutzer von einer beabsichtigten Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung in geeigneter Weise.

20.2 Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, ohne vorherige Androhung den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung und die Signallieferung zu unterbrechen oder die Netznutzung zu unterbinden, wenn der Netzanschlussnehmer, Signalempfänger oder Netznutzer den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt und die Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung notwendig ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden.

20.3 Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Netzbetreiberin zur Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung berechtigt, wenn sie dies dem Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer oder Signalempfänger in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert der gesetzten Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer oder Signalempfänger

- a) Anlagen und/oder Einrichtungen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen,
- b) der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht,
- c) Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nach kommt,
- d) auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netznutzung leistet.

20.4 Wiederaufschaltgebühr

Für die Wiederaufschaltung nach Unterbrechungen, Aufhebungen oder Einstellungen, welche seitens der Netzbetreiberin aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Netzanschlussnehmers, Netzanschlussnutzers, Netznutzers oder Signalempfängers erfolgte, ist der Netzbetreiberin eine Gebühr zu entrichten.

20.5 Folgen

Die Aufhebung des Netzanschlusses, die Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder die Einstellung der Signalübertragung im Sinn von Ziff. 20.3 vorstehend befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin.

21. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Schäden, die durch den Betrieb des Kommunikationsnetzes samt Anschlussleitung und durch Unterbrechungen oder Unregelmässigkeiten in der Netzanschlussnutzung oder der Signalübertragung entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Netzbetreiberin haftet namentlich nicht für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen unbefugter Dritter oder des Netzanschlussnehmers selbst entstanden sind. Durch Vornahme oder Unterlassung der Kontrolle der Hausinstallationen sowie durch deren Anschluss an das Kommunikationsnetz übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung für deren Mängelfreiheit.

22. Vertragsdauer und Kündigung

22.1 Vertragsdauer

Netzanschluss-, Netzanschlussnutzungs-, Signallieferungs- und Netznutzungsvertrag werden für unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

22.2 Kündigungsfristen

Netzanschluss-, Signallieferungs- und Netznutzungsvertrag können unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung hebt die Netzbetreiberin den Netzanschluss auf.

Die Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung der Vertragsbeziehungen und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus zwischen der Netzbetreiberin und dem Kunden bestehenden Rechtsverhältnissen.

22.3 Vertragsende

Der Netzanschlussnutzungsvertrag endet mit der definitiven Einstellung der Netzanschlussnutzung. Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin die definitive Einstellung der Netzanschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin jede Änderung in der Person des Netzanschlussnutzers unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzung der Meldepflichten gemäss Abs. 1 und 2 haften der oder die säumige Meldepflichtige für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Bezug von Hilfspersonen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

23.2 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Parteien sind berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hiezu ihr Einverständnis.

23.3 Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

23.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1.6.2010 in Kraft. Die Netzbetreiberin darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert die Kunden in geeigneter Weise.

Brugg, im Mai 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen IBB ComNet AG

© IBB Brugg / April 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss des Netzanschlussnehmers an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin, die Nutzung des Anschlusses durch den Netzanschlussnehmer, die Signallieferung durch die Lieferantin und die Nutzung des Kommunikationsnetzes durch den Netzanschlussnutzer.

In Ergänzung zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils gültigen Tarife für den Hausanschluss und die periodisch zu entrichtende Nutzungsgebühr (Empfangsgebühr); die Tarife werden von der Netzbetreiberin auf geeignete Weise publiziert und können auf der Homepage der Netzbetreiberin eingesehen werden.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen können mit nutzungs- oder produktorientierten Bedingungen ergänzt werden.

Soweit über das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin Produkte von Dritten (z.B. Cablecom GmbH) bezogen werden, richtet sich die Nutzung der Produkte zusätzlich nach den anwendbaren Bedingungen des Dritten.

Individuelle (schriftliche) Vereinbarungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Definitionen

2.1 Netzbetreiberin, Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer, Netznutzer, Signalempfänger

Netzbetreiberin und Lieferantin ist die IBB ComNet AG, welche ein Kabelnetz zur Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen und zur Übertragung von Fernmeldediensten errichtet, betreibt und unterhält bzw. durch von ihr beauftragte Dritte errichten, betreiben und unterhalten lässt.

Netzanschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die anzuschliessende oder bereits angeschlossene Hausinstallation befindet; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum sind dies die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümer.

Als Netzanschlussnutzer gilt, wer im Rahmen des Netzanschlussnutzungsvertrages einen Netzanschluss zum Empfang von Signalen und zur Benutzung von Fernmeldediensten nutzt.

Als Netznutzer gilt, wer im Rahmen des Netznutzungsvertrages das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin für die Nutzung von Fernmeldediensten der Netzbetreiberin oder von Dritten nutzt.

Als Signalempfänger gilt, wer von der Netzbetreiberin das Radio- und TV-Signal bezieht.

2.2 Kommunikationsnetz/Anschlussleitung/Hausinstallation

Das Kommunikationsnetz umfasst die im Eigentum der Netzbetreiberin stehenden Netzanlagenteile.

Die Anschlussleitung (bestehend aus Kabel und Kabelschutzrohr) verbindet das bestehende Kommunikationsnetz mit der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers. Sie beginnt an der Parzellengrenze des Netzanschlussnehmers und endet beim Hausanschluss (HÜP, Hausübergabepunkt).

Als Hausinstallation gelten alle der Signalübertragung dienenden Anlagenteile nach dem Hausanschluss (HÜP).

3. Eigentum und Unterhalt

Das Kommunikationsnetz samt Anschlussleitung steht bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum der Netzbetreiberin. Die Eigentumsgrenze liegt

- für das in der Anschlussleitung geführte Kabel beim Hausanschluss (HÜP),
- für das um das Kabel geführte Kabelschutzrohr an der Parzellengrenze des Netzanschlussnehmers (netzseitig steht das Kabelschutzrohr im Eigentum der IBB ComNet AG, hausanschlusseiteig im Eigentum des Anschlussnehmers).

Wartung und Instandstellung der Anlagen sowie die Verantwortlichkeit obliegen dem gemäss Eigentumsgrenze definierten Eigentümer.

Die Erstellung und der Unterhalt von Hausinstallationen (Verteilanlagen innerhalb eines Gebäudes) ist demnach Sache des Gebäudeeigentümers; die entsprechenden Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

4. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin. Der Netzanschlussvertrag besteht zwischen Netzanschlussnehmer und Netzbetreiberin.

5. Netzanschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussnutzungsvertrag beinhaltet das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zum Empfang der durch die Netzbetreiberin verbreiteten Fernseh- und Radioprogramme und zur Nutzung von Fernmeldediensten (Internet und Telefonie), welche von Dritten angeboten werden. Er besteht zwischen dem Netzanschlussnutzer und der Netzbetreiberin.

6. Signallieferungsvertrag

Der Signallieferungsvertrag beinhaltet die Lieferung des analogen und digitalen Radio- und TV-Signals (Grundangebot gemäss Homepage der IBB ComNet AG) an den Hausanschluss des Netzanschlussnehmers. Der Empfang von über das Grundangebot hinausgehenden digitalen Signalen setzt den Abschluss eines Vertrages mit einem entsprechenden Anbieter (z.B. Cablecom GmbH) voraus; ein Netznutzungsvertrag ist auch in diesen Fällen erforderlich.

7. Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag beinhaltet das Recht des Netzanschlussnutzers zur Nutzung des Kommunikationsnetzes für die Übertragung von Fernmeldediensten Dritter (z.B. der Cablecom GmbH). Die Nutzung dieser von Dritten über das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin angebotenen Fernmeldedienste (Internet, digitale Telefonie und digitales TV und Radio) richtet sich zudem nach den Bestimmungen des Dritten.

II. Netzanschluss und Netzanschlussnutzung

8. Netzanschlussvertrag

8.1 Vertragsschluss

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnehmer entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages.

Bei angeschlossenen Grundstücken entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Hausinstallation zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Netzbetreiberin.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, einen Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers - unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels - der Netzbetreiberin im Voraus schriftlich zu melden.

8.2 Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist auf einem von der Netzbetreiberin publizierten Formular einzureichen.

Ein Netzanschlussnehmer

Dem Antrag sind alle für die Antragsbeurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen.

Ein Netzanschlussnehmer

9. Erstellen der Anschlussleitung und des Hausanschlusses

9.1 Ausführung

Das Erstellen der Anschlussleitung erfolgt durch die Netzbetreiberin bzw. von ihr beauftragte Dritte. Sie bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt, den Ort der Hauseinführung. Sie nimmt bei Erstellung und Betrieb der Anschlussleitung Hauseinführung nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

9.2 Anzahl Netzanschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt in der Regel eine Anschlussleitung pro Grundstück. Die Anschlussarbeiten beinhalten das Verlegen der Hausanschlussleitung vom Kommunikationsnetz bis zum Hausanschluss zu den Bedingungen gemäss Preisblatt Anschluss CATV. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung zu erschliessen. Sie ist berechtigt, an einer über ein Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

Ein Netzanschlussnehmer

10. Netzanschlusskosten

10.1 Kosten Netzanschluss

Die Netzbetreiberin erhebt vom Netzanschlussnehmer für den Netzanschluss die dafür anfallenden Kosten in Form einer einmaligen Grundpauschale. Diese Grundpauschale setzt sich zusammen aus einem Investitionskostenbeitrag und den Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Es gelten die jeweils gültigen Grundpauschalen, welche die Netzbetreiberin auf geeignete Weise publiziert und welche auf der Homepage der Netzbetreiberin eingesehen werden können (Preisblatt Anschluss CATV).

Ein Netzanschlussnehmer

Die Grundpauschale beinhaltet das Verlegen der Anschlussleitung vom Kommunikationsnetz bis zum Hausanschluss. Von der Grundpauschale nicht umfasst sind sämtliche Tiefbaukosten, die Kosten für die Lieferung und das Verlegen von Kabelschutzrohren und sämtliche Kosten für die Hausinstallation. Mehrleistungen (beispielsweise eine längere Anschlussleitung) werden nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein Netzanschlussnehmer

Die Kosten für Änderungen, Erweiterungen oder den Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers, soweit er sie veranlasst hat.

Ein Netzanschlussnehmer

10.2 Kosten Kommunikationsnetz

Ist durch den Netzanschluss eine Anpassung, Erneuerung, Erweiterung oder Neuerstellung des Kommunikationsnetzes erforderlich, erhebt die Netzbetreiberin vom Netzanschlussnehmer einen angemessenen Anteil an den Baukosten, soweit diese durch den Netzanschlussnehmer verursacht werden.

10.3 Kein Anspruch auf Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Netzanschlusskosten.

Ein Netzanschlussnehmer

11. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmer stellt, soweit ihm dies rechtlich möglich ist, sicher, dass der Netzbetreiberin die Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind, erteilt werden.

Bei Erstellung und Unterhalt der Leitungen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers soweit möglich Rechnung.

12. Hausinstallationen des Netzanschlussnehmers, des Netzanschlussnutzers, des Netznutzers und des Signalempfängers

12.1 Verantwortlichkeit

Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer, Netznutzer und Signalempfänger sind für die ordnungsgemässe Einrichtung, Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der Hausinstallationen gegenüber der Netzbetreiberin verantwortlich. Sie sind für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

Ein Netzanschlussnehmer

12.2 Vorschriften und Normen
Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften und Normen der Swiss-cable/Cablecom auszuführen.

12.3 Berechtigung zur Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche von der Netzbetreiberin eine Installationsbewilligung erhalten haben, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Ein Netzanschlussnehmer

12.4 Installationsanzeige / Ausführungsbewilligung
Jede Erstellung, Ergänzung, Abänderung und Erweiterung von Hausinstallationen ist bei der Netzbetreiberin schriftlich zu beantragen (Installationsanzeige). Sie bedürfen einer Ausführungsbewilligung der Netzbetreiberin. Eine solche ist auch für sich während der Ausführung ergebende Änderungen erforderlich. In dringenden Fällen kann der Installationsanzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Ein Netzanschlussnehmer

Für Neuanlagen oder bei grösseren Abänderungen sind der Installationsanzeige alle für die Beurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen. Die Netzbetreiberin ist in jedem Fall berechtigt, nach Eingang der Installationsanzeige die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzufordern.

Ein Netzanschlussnehmer

Die Fertigstellung von Arbeiten im Sinne von Art. 12.4. Abs. 1 ist der Netzbetreiberin zur Durchführung einer Abnahmekontrolle zu melden. Solange keine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde oder die Hausinstallation nicht den Anforderungen der Netzbetreiberin entspricht, unterbleibt die Signallieferung.

Ein Netzanschlussnehmer

12.5 Kontrollrechte der IBB
Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Hausinstallationen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind für den Netzanschlussnehmer bzw. den Netzanschlussnutzer kostenlos; werden Mängel festgestellt, werden die Kosten und die daraus entstehenden Aufwendungen dem Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer in Rechnung gestellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer eine Kontrolle der Hausinstallation, so trägt er die Kosten.

Ein Netzanschlussnehmer

12.6 Mängel
Werden im Rahmen von Kontrollen der Hausinstallation durch die Netzbetreiberin Mängel festgestellt, so sind diese innert der von der Netzbetreiberin angesetzten Frist zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Netzbetreiberin dazu berechtigt, die Netznutzung zu unterbrechen oder den Netzanschluss aufzuheben.

Ein Netzanschlussnehmer

12.7 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der Netzbetreiberin plombierten Anlageteile ist nur der Netzbetreiberin gestattet.

Ein Netzanschlussnehmer

13. Netzanschlussnutzungsvertrag

13.1 Entstehung des Netzanschlussnutzungsvertrags

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnutzer entsteht mit dem Abschluss des Netzanschlussnutzungsvertrages oder durch erstmalige Nutzung des Kommunikationsnetzes über den Netzanschluss.

Ein Netzanschlussnehmer

13.2 Pflichten des Netzanschlussnutzers
Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, Anlagen- und Verbrauchsgeräte so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzbetreiberin oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Netzanschlussnutzer darf den Netzanschluss nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, einen Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers - unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels - der Netzbetreiberin im Voraus schriftlich zu melden.

13.3 Plombierung

Bei einer temporären oder dauerhaften Unterbrechung des Netzanschlussverhältnisses ist der Anschluss durch die Netzbetreiberin zu trennen und zu plombieren. Die Plombierungen dürfen nur durch Mitarbeiter der Netzbetreiberin entfernt werden.

Ein Netzanschlussnehmer

Ein Netzanschlussnehmer

III. Signallieferung

Ein Netzanschlussnehmer

14. Signallieferungsvertrag

14.1 Entstehung des Signallieferungsvertrags

Das Lieferverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Signalempfänger über das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin das Radio- und TV-Signal bezieht.

14.2 Pflichten der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich zur Lieferung des Radio- und TV-Signals (Radio- und TV-Programme) an den Hausanschluss. Die Netzbetreiberin liefert auch digitale Radio- und TV-Signale, die nicht im digitalen Grundangebot enthalten sind; deren Empfang ist nicht Inhalt des Signallieferungsvertrages und setzt den Abschluss eines Vertrages mit einem entsprechenden Anbieter voraus (z.B. Cablecom GmbH).

Ein Netzanschlussnehmer

Ein Netzanschlussnehmer

IV. Netznutzung

Ein Netzanschlussnehmer

15. Netznutzungsvertrag

15.1 Entstehung des Netznutzungsvertrags

Der Netznutzungsvertrag zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnutzer entsteht mit dem Abschluss des Netznutzungsvertrages oder durch erstmalige Nutzung des Kommunikationsnetzes über den Netzanschluss für Angebote von Drittanbietern (z.B. Internet, Telekommunikation, digitales Radio- und TV-Signal eines Drittanbieters).

15.2 Rechte und Pflichten des Netznutzers

Der Netznutzungsvertrag beinhaltet das Recht des Netznutzers, das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin für die Inanspruchnahme der von Dritten über dieses Kommunikationsnetz angebotenen Fernmeldedienste zu nutzen.

Ein Netzanschlussnehmer

Der Netznutzer verpflichtet sich gegenüber der Netzbetreiberin, das Kommunikationsnetz gemäss der vom Dritten für die einzelnen Fernmeldedienste aufgestellten Bedingungen zu nutzen und jede rechtswidrige oder unsachgemässe Netznutzung zu unterlassen.

Ein Netzanschlussnehmer

Die Nutzung der Fernmeldedienste von Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des Dritten.

Ein Netzanschlussnehmer

Ein Netzanschlussnehmer

V. Preise für Netzanschlussnutzung, Signallieferung und Netznutzung

16.1 Pauschalen und Gebühren

Die Preise für die Netzanschlussnutzung, Signallieferung und Netznutzung richten sich nach den jeweils gültigen Pauschalen, welche die Netzbetreiberin auf geeignete Weise publiziert und welche auf der Homepage der Netzbetreiberin abrufbar sind (Preisblatt ComNet).

Bei Mehrfamilienhäusern kann die Rechnungsstellung an die Hauseigentümerschaft erfolgen.

Ein Netzanschlussnehmer

Die Pauschale wird für jeden angefangenen Monat voll verrechnet. Die vorübergehende Nichtbenützung des Anschlusses entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Die Gebühren für den Empfang des Radio- und TV-Signals („Billag-Gebühren“) sind vom Kunden direkt der Gebührenerhebungsstelle zu entrichten.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

17. Zutrittsrecht

Der Netzbetreiberin ist vom Netzanschlussnehmer, dem Netzanschlussnutzer und vom Netznutzer insbesondere zur Kontrolle der Netzanschlussanlage und der Hausinstallationen, zur Beseitigung von Störungen oder zur Aufhebung der Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung nach vorheriger Benachrichtigung in geeigneter Form (zum Beispiel Publikation) Zutritt zu allen mit Anlagen des Kommunikationsnetzes, Netzanschlussanlagen sowie Hausinstallationen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

Ein Netzanschlussnehmer

In den Fällen von Ziff. 20.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

Ein Netzanschlussnehmer

18. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für die Erstellung des Netzanschlusses

18.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss der Anschlussarbeiten.

18.2 Zahlungsfrist

Die Rechnung ist innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der/die Säumige gemahnt und ihm/ihr dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

18.3 Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Netzanschlussnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin mit den Kosten der Netzanschlussanlage zu verrechnen.

Ein Netzanschlussnehmer

Ein Netzanschlussnehmer

19. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für die Netzanschlussnutzung, Signallieferung und Netznutzung

19.1 Rechnungsstellung

Die Abrechnungsperiode wird durch die Netzbetreiberin festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Netzbetreiberin bestimmten Zeitperioden, in der Regel monatlich.

Ein Netzanschlussnehmer

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des Netzanschlussnutzers kann die Netzbetreiberin angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

19.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Netzbetreiberin kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der/die Säumige gemahnt und werden ihm/ihr dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Ein Netzanschlussnehmer

Für die Forderungen der Netzbetreiberin, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leer stehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen – die Hauseigentümerschaft haftbar.

19.3 Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Netzanschlussnutzer, Signalempfänger und Netznutzer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin/LieferantIn mit Forderungen der Netzbetreiberin zu verrechnen.

Ein Netzanschlussnehmer

Ein Netzanschlussnehmer

20. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Netznutzung

20.1 Generelles

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung und die Signallieferung zu unterbrechen oder die Netznutzung zu unterbinden:

- a) bei höherer Gewalt